

### **Besonderer Teil (B) der**

Bachelor-Prüfungsordnung für die Studiengänge

1. Wirtschaftsingenieurwesen
2. Wirtschaftsinformatik
3. Medienwirtschaft und Journalismus

der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Auf der Grundlage des §§ 6 und 44 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) i.V.m. §1 Allgemeiner Teil (Teil A) der Bachelor Prüfungsordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth wird der Besondere Teil (Teil B) der Prüfungsordnung für die Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik, Medienwirtschaft und Journalismus vom 08.November 2005, zuletzt geändert am 08. Juni 2010 (Verk.Bl. 13/11 vom 07.04.2011) auf Beschluss des Fachbereichsrates im Fachbereich Management, Information, Technologie vom 19.11.2013 wie folgt geändert:

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Hochschulgrad
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Arten der Prüfungen
- § 5 -ersatzlos gestrichen-
- § 6 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen der Prüfungskommission
- § 7 Art und Umfang der Prüfungen
- § 8 Bachelor-Arbeit
- § 9 Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung
- § 10 Übergangsvorschriften
- § 11 In-Kraft-Treten

### **Anlagen**

#### **Anlage 1: Wirtschaftsingenieurwesen**

- Anlage 1.1: Modulkatalog Wirtschaftsingenieurwesen
- Anlage 1.2: Modulbeschreibungen Wirtschaftsingenieurwesen
- Anlage 1.3a: Zeugnis über die Bachelor-Prüfung Wirtschaftsingenieurwesen
- Anlage 1.3b: Final Examination Certificate Wirtschaftsingenieurwesen
- Anlage 1.4a: Bachelor-Urkunde Wirtschaftsingenieurwesen
- Anlage 1.4b: Bachelor Degree Wirtschaftsingenieurwesen
- Anlage 1.5: Diploma Supplement Wirtschaftsingenieurwesen

#### **Anlage 2: Wirtschaftsinformatik**

- Anlage 2.1: Modulkatalog Wirtschaftsinformatik
- Anlage 2.2: Modulbeschreibungen Wirtschaftsinformatik
- Anlage 2.3a: Zeugnis über die Bachelor-Prüfung Wirtschaftsinformatik
- Anlage 2.3b: Final Examination Certificate Wirtschaftsinformatik
- Anlage 2.4a: Bachelor-Urkunde Wirtschaftsinformatik

Anlage 2.4b: Bachelor Degree Wirtschaftsinformatik

Anlage 2.5: Diploma Supplement Wirtschaftsinformatik

**Anlage 3: Medienwirtschaft und Journalismus**

Anlage 3.1: Modulkatalog Medienwirtschaft und Journalismus

Anlage 3.2: Modulbeschreibungen Medienwirtschaft und Journalismus

Anlage 3.3a: Zeugnis über die Bachelor-Prüfung Medienwirtschaft und Journalismus

Anlage 3.3b: Final Examination Certificate Medienwirtschaft und Journalismus

Anlage 3.4a: Bachelor-Urkunde Medienwirtschaft und Journalismus

Anlage 3.4b: Bachelor Degree Medienwirtschaft und Journalismus

Anlage 3.5: Diploma Supplement Medienwirtschaft und Journalismus

## **§ 1 Hochschulgrad**

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule die folgenden Hochschulgrade:

1. In den Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen : „Bachelor of Engineering (B. Eng.)“,
2. in dem Studiengang Wirtschaftsinformatik: „Bachelor of Science (B. Sc.)“.
3. in dem Studiengang Medienwirtschaft und Journalismus: „Bachelor of Arts (B. A.)“.

Über den erteilten Hochschulgrad stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses und ein Diploma Supplement aus

## **§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt einschließlich der Bachelor-Prüfung:

1. In den Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen, sowie Medienwirtschaft und Journalismus dreieinhalb Jahre,
2. in dem Studiengang Wirtschaftsinformatik drei Jahre.

(2) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs, Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich), sowie eine Praxisphase. Das Studium kann in Teilen an einer ausländischen Hochschule erfolgen (Auslandsstudium). Der zeitliche Gesamtumfang des Pflichtbereichs und die einzelnen Prüfungsfächer sind in der Anlage 1-3 aufgeführt.

(3) Die Studierenden können durch Antrag bestimmen, dass Wahlmodule in einer Bescheinigung aufgeführt werden (§ 6, Absatz 1c, Teil A BPO).

(4) Zur Zählung der Leistungspunkte gemäß § 10, Absatz 5, Teil A BPO können Leistungspunkte des Moduls Praxisphase nicht berücksichtigt werden.

(5) Ein Leistungspunkt (CP/ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand der Studentin oder des Studenten von 30 Stunden.

## **§ 3 Prüfungskommission**

Sofern eine Prüfungskommission nach § 14, Absatz 1, Teil A gebildet wird, gehören dieser fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

## **§ 4 Prüfungen**

(1) Die Prüfenden können mit Zustimmung der Prüfungskommission andere als die in der Anlage 1-3 vorgesehenen Arten von Prüfungen wählen, sofern sie in § 8, Absatz 2 bis 13, Teil A BPO aufgeführt sind. Die Prüfungskommission versagt die Zustimmung, wenn Gleichwertigkeit nicht gewährleistet ist.

(2) Wiederholungsprüfungen für Module, die nur jährlich angeboten werden, müssen in Abweichung von § 12, Absatz 3, Teil A BPO spätestens nach einem Jahr wiederholt werden.

(3) Auf Beschluss der Prüfungskommission kann Englisch als Unterrichts- und Prüfungssprache für einzelne Module im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten (CP/ECTS) eines Studiengangs eingesetzt werden. Wenn die Lehrveranstaltungen eines Moduls überwiegend oder vollständig in englischer Sprache durchgeführt wurden, können Prüfungen und Präsentationen in englischer Sprache abgehalten werden. Ist eine schriftliche Ausarbeitung Teil der Prüfungsleistung einer englischsprachigen Lehrveranstaltung, so legt der oder die prüfungsberechtigt Lehrende fest, ob die Ausarbeitung in englischer Sprache vorzulegen ist.

## **§ 5 Auslandsstudium**

-ersatzlos gestrichen-

## **§ 6 Hochschulöffentliche Bekanntmachung der Prüfungskommission**

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen gemäß Teil A BPO werden per Aushang durch die Prüfungskommission des Fachbereiches bekannt gegeben.

## **§ 7 Art und Umfang der Prüfungen**

(1) Die Module, deren Status sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungen und die Prüfungsanforderungen sind in A n l a g e 1-3 festgelegt.

(2) Die Prüfungen nach Absatz 1 werden in nachstehender Zeitfolge abgelegt:

1. die Module,
2. die Bachelor-Arbeit,
3. das Kolloquium.

## **§ 8 Bachelor-Arbeit**

(1) Zur Abschlussarbeit wird zugelassen, wer Module im Umfang von mindestens 140 Leistungspunkten (CP/ECTS) im Studiengang Wirtschaftsinformatik oder 170 Leistungspunkten (CP/ECTS) im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen, und Medienwirtschaft und Journalismus aus den in A n l a g e 1-3 beschriebenen Modulen studiert und die Prüfung erfolgreich bestanden hat.

(2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Abschlussarbeit beträgt maximal neun Wochen. Im Einzelfall kann die Prüfungskommission auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von drei Monaten verlängern.

(3) Die Abschlussarbeit ist fristgerecht bei der von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission beauftragten Stelle in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bachelor-Arbeit kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer in englischer Sprache abgefasst werden. Das Kolloquium zur Bachelor-Arbeit kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer in englischer Sprache abgefasst werden.

## **§ 9 Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung**

Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus den nach A n l a g e 1-3 gebildeten und gemäß Leistungspunkten (CP/ECTS) gewichteten Modulnoten.

## **§10 Übergangsvorschriften**

(1) Die bisher geltende Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik vom 27.7.2005 (Verköndungsblatt 40/2005) tritt außer Kraft.

(2) Die Studierenden, deren Studium sich nach der Bachelor-Prüfungsordnung vom 04.04.2000 (Verkündungsblatt 04/2000) richtet, studieren weiterhin in der Prüfungsordnung. Diese tritt jedoch mit Ablauf des Sommersemesters 2008 außer Kraft. Sollten sich zu dem Zeitpunkt noch Studierende in diesem Studiengang befinden, kann der Fachbereichsrat Bestimmungen zum Übergang in diese Prüfungsordnung beschließen. Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule muss gewährleistet sein. Für die Bekanntmachung der Beschlüsse des Fachbereichs gilt § 6 entsprechend.

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung gilt erstmals zum Sommersemester 2014 und tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth in Kraft.